



**Niedersächsisches  
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Per Mail an die:

Vertreterinnen und Vertreter der  
Trägerverbände der niedersächsischen  
Tageseinrichtungen für Kinder  
NST, NSGB, NLT,  
LAG FW (AWO, Der Paritätische, DRK, Caritas, Diakonie),  
Kath. Büro, Konföderation, LagE

Bearbeitet von  
*Frau Sagrabelna*

e-mail: verena.sagrabelna@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
51 802/2 - 21.3

Durchwahl (0511) 120-  
7607

Hannover  
23.02.2015

**Ausbildungszuschuss für Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Teilzeitausbildung zur Sozialassistentin/zum Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik entscheiden (Quereinstieg)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen im frühkindlichen Bereich, insbesondere für die Qualifizierung von dritten Kräften in Krippengruppen, hat die Landesregierung 1 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, um den beruflichen Anschluss für bereits in Krippengruppen oder Kindertagesstätten tätige, nicht nach § 4 KiTaG qualifizierte Kräfte zu unterstützen und für diesen Personenkreis eine tätigkeitsbezogene Ausbildung zu fördern, die zu einem staatlich geprüften Abschluss als Sozialassistentin/Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik führt. Damit sollen den Kräften in den Krippengruppen und weiteren Interessierten, die eine berufliche Perspektive in der Bildung und Förderung von Kindern sehen, Optionen für eine dauerhafte Beschäftigungsmöglichkeit in Kindertagesstätten, insbesondere in Krippengruppen eröffnet und eine längerfristige berufliche Perspektive geschaffen werden.

Seit dem 01. Januar gewährt das Land für eine am 01. Januar 2015 regelmäßig in einer Krippengruppe tätige dritte Kraft Finanzhilfe zu den Personalkosten. Verpflichtend wird die dritte Kraft zum 01. August 2020. Für die Tätigkeit als dritte Kraft ist die Mindestqualifikation als staatlich geprüfte Sozialassistentin/staatlich geprüfter Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik Voraussetzung. Für bestehende Arbeitsverträge von dritten Kräften wurde ein Bestandsschutz geregelt, wenn formal die Qualifikationsanforderungen nicht erfüllt werden. So können die Träger z.B. für Tagespflegepersonen Finanzhilfe beantragen, wenn diese seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungs-

kraft in einer Krippengruppe tätig waren. Mit der gesetzlichen Verpflichtung zur dritten Kraft zum 01. August 2020 wird für diese Kräfte keine Finanzhilfe mehr gewährt.

In Vorbereitung ist eine Förderrichtlinie, die dritten Kräften in Krippengruppen und weiteren Kräften in Kindertagesstätten, die die Zugangsvoraussetzungen für den Einstieg in die Klasse 2 Berufsfachschule Sozialassistentin/Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik erfüllen, eine tätigkeitsbegleitende Ausbildung zur Sozialassistentin in 18 Monaten zu ermöglichen. Je Teilnehmerin oder Teilnehmer soll ein monatlicher Ausbildungszuschuss in Höhe von 150,- € gewährt werden, der eine angemessene Kompensation für die zusätzlichen Aufwände bietet. Weiterhin ist geplant, eine Erstattung des Schulgeldes zu gewähren, wenn ein solches für die berufsbegleitende Ausbildung an einer staatlich anerkannten Schule in freier Trägerschaft erhoben wird.

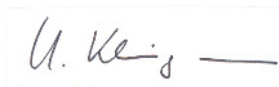
Ausgehend von geplanten zehn Schulstandorten in Niedersachsen sollen mit Ausbildungsbeginn zum 03. September 2015 und zum 01. Februar 2016 insgesamt bis zu 220 Ausbildungsplätze in Teilzeit angeboten werden. Die Ausbildungen müssen im Schuljahr 2015/2016 begonnen und spätestens 2017 abgeschlossen werden.

Mit dieser Ausbildungsoffensive werden für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowohl die erforderlichen Fachkompetenzen für die pädagogische Arbeit mit kleinen Kindern vermittelt, als auch die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, die für den Berufszugang nach § 4 KiTaG erforderlich sind.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie diese Informationen bereits jetzt unter Ihren Trägern kommunizieren und auf das Vorhaben hinweisen. Sobald wir wissen, welche Schulen diese Ausbildung anbieten und wie sich das Antragsverfahren gestaltet, werden wir Sie wieder informieren.

Für Rückfragen zur Ausbildungsoffensive steht Ihnen Frau Sagrabelna, Tel.: 0511-120-7607 (Verena.Sagrabelna@MK.Niedersachsen.de) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ute Klingemann

## **Ergänzende Hinweise zu den Zugangsvoraussetzungen in die Klasse 2 der Berufsfachschule Sozialassistentin/Sozialassistent – mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik**

Aufgenommen werden kann, wer die Voraussetzung Sekundarabschluss I-Realschulabschluss erfüllt und

1. eine zweijährige Berufsfachschule - Sozialpädagogik - oder eine gleichwertige fachlich einschlägige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt,
3. nach Abschluss einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist oder
4. nach Abschluss einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung an einer Qualifizierung in der Kindertagespflege im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden teilgenommen hat und
  - a) mindestens drei Jahre lang als Tagespflegeperson im Umfang von mindestens 50 Prozent einer beruflichen Vollzeitarbeitskraft tätig war oder
  - b) an einer Aufbauqualifizierung in der Kindertagespflege im Umfang von 400 Stunden teilgenommen hat und mindestens ein Jahr lang als Tagespflegeperson im Umfang von mindestens 50 Prozent einer beruflichen Vollzeitarbeitskraft tätig war.

### **Ergänzende Hinweise zur erforderlichen praktischen Tätigkeit**

Im Rahmen der Teilzeitausbildung über insgesamt 18 Monate ist eine praktische Ausbildung von insgesamt 600 Stunden nachzuweisen. Davon müssen mindestens 5 Wochen in einem anderen Bereich, als dem Kernbereich absolviert werden. Liegt z. B. die Hauptbeschäftigung in einer Krippengruppe, so müssen insgesamt 5 Wochen auch im Kindergarten oder Hort absolviert werden.